

## GND-Übergangsregeln für Gebietskörperschaften

GND-ÜR	<b>G7 Umgang mit erläuternden Bestandteilen von Ortsnamen (Beinamen) in nach Ortsnamen benannten Verwaltungseinheiten</b>		
Regeltext	Für Verwaltungseinheiten gilt der eigene gebräuchliche Individualname als bevorzugter Name; bei der Bildung der Namensform wird dabei nicht auf den Ortsnamen zurückgegriffen, nach dem sie benannt sind. Zur Handhabung des Gattungsbegriffes siehe G6.		
Erläuterung	Die Regeln zur Ansetzung von Verwaltungseinheiten in RAK-WB und RSWK sind ähnlich, aber nicht deckungsgleich. Eine am Einzelfall orientierte Angleichung wäre aufwändig. Deshalb hat man sich für den gesamten Regelungsbereich auf eine Grundregel geeinigt.		
Regelwerke	RAK-WB: 441,3 RSWK: 202b,5; 203		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Hof <Saale, Landkreis>	800  g Hof <Saale, Kreis>	151 Landkreis Hof 451 Hof (Saale)\$gKreis 550 !...!Landkreis\$4obin